

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 18.12.2017

Aufgrund des § 4 und § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), i.V.m. § 51 Abs. 5, § 52 Abs. 1 Nr. 12 Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), erlässt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner vom Sitzung 09.10.2017 nachfolgende Satzung:

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland, im nachfolgenden „Stadt“ genannt, betreibt die Straßenreinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten. Dies gilt nicht, soweit die Reinigung nach § 5 dieser Satzung übertragen wird.
- 2) Die Stadt betreibt den Winterdienst der öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Dies gilt nicht, soweit der Winterdienst nach § 8 dieser Satzung übertragen wird.
- 3) Soweit die Stadt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigung und den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus (i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsGemO). Die Stadt kann sich zur Durchführung Dritter bedienen. Ein Rechtsanspruch auf Reinigung und Winterdienst durch die Stadt besteht grundsätzlich nicht (vgl. § 9 Abs. 2 SächsStrG).
- 4) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Stadt erfolgt nach Kehrplan. Der Kehrplan wird spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht. Die Reinigung der weiteren Straßenbestandteile erfolgt nach Bedarf.
- 5) Der Winterdienst an den öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Stadt erfolgt nach dem Winterdienstdokument. Das Winterdienstdokument wird spätestens bis 15. November eines jeden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Haltestellenbuchten, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Fußwege, Überwege und die Seitengräben.
- 2) Gehwege sind...
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen einschließlich Treppenanlagen,
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung ein Streifen in einer Breite bis 1,50 m am Rande des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücks (Fahrbahnrand). Dies gilt auch innerhalb von Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO),
 - c) gemeinsam genutzte Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- 3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr (i.S.d. § 26 StVO Zeichen 350 und 293 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- 4) Fußwege sind die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Wege, die nicht im Zusammenhang mit einer Straße stehen.

§ 3 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 Abs. 5 bis 10 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch im Sinne dieser Satzung verantwortlich.
- 2) Sind die Anlieger beider Wege- oder Straßenseiten Verpflichtete nach Abs. 1, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Wegmitte bzw. bis zur Mitte der gesamten öffentlichen Verkehrsanlage.
- 3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung, Schneeberäumung bzw. der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte des Gehweges verpflichtet.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht (vgl. § 17 Abs. 1 SächsStrG).
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist jede selbständige baulich oder gewerblich nutzbare Grundfläche anzusehen, die demselben Eigentümer oder demselben Hinterlieger gehört.
- 6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist im Grundbuch des Grundstückes als Eigentümer noch Eigentum des Volkes verzeichnet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte.
- 7) Ein Grundstück ist erschlossen, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsanlagen zum Zwecke seiner wirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung möglich ist.
- 8) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und durch sie erschlossen werden. Ein Grundstück grenzt auch an eine öffentliche Verkehrsanlagen wenn es nur durch Zwischenflächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist und diese nicht breiter als 10m sind.
- 9) Grundstücke, die nur zum Teil an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Verkehrsanlage liegen und nur über Fußwege oder nichtöffentliche Zufahrten von der Verkehrsanlage erschlossen werden, gelten anteilig als Anlieger- und Hinterliegergrundstücke.
- 10) Hinterlieger sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit einer öffentlichen Verkehrsanlage haben und wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem angrenzenden Grundstück (Kopfgrundstück) liegen. Sie bilden somit eine Straßenreinigungseinheit. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt turnusmäßig gemäß § 7 Abs. 3. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Gegenstand der Straßenreinigungs- u. Winterdienstpflicht

- 1) Betroffen von der Straßenreinigung und dem Winterdienst sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Verkehrsanlagen.

- 2) Die Reinigungs- u. Winterdienstpflicht erstreckt sich auf ...
- a) die Fahrbahn inkl. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze und Parkbuchten,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Geh- und Radwege,
 - e) die Fußwege,
 - f) die Überwege,
 - g) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - h) die Bushaltestellen,
 - i) und die Baumscheiben, sowie bepflanzte oder begrünte Flächen, wenn nach Örtlichkeit erforderlich.

Teil II - Straßenreinigung

§ 5 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der in der Baulast der Stadt befindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen (gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, werden auf die Verpflichteten nach § 51 Abs. 5 SächsStrG übertragen.
- 2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen nach ihrer Leistungsfähigkeit (vgl. § 51 Abs. 4 SächsStrG und § 2 Abs. 1 SächsGemO), soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist.

§ 6 Umfang der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheits – u. Verkehrsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- 2) Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, wie Papier, Müll, Fallobst, Laub und Unkraut sowie Gras oder anderer Verunreinigungen.
- 3) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Stoffe zu verwenden, welche die öffentlichen Verkehrsanlagen nicht beschädigen.
- 5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf den öffentlichen Verkehrsanlagen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- 6) Der Straßenkehrer ist unverzüglich zu beseitigen und auf eigene Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Er darf weder umliegenden Grundstücken zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungszeitraum und Zyklen der Straßenreinigung

- 1) Der regelmäßige Reinigungszeitraum, der von der Stadt selbst vorgenommenen Reinigung nach Kehrplan gemäß § 1 Abs. 4, wird vom 01. März bis zum 30. November des Kalenderjahres festgelegt, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen. Im Zeitraum 01. Dezember bis maximal 28. Februar hat eine Reinigung nach Bedarf erfolgen.
- 2) Anfallender Unrat durch Silvesterfeuerwerk ist bis spätestens 08.01. des jeweiligen Jahres zu beseitigen und zu entsorgen.

- 3) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Verpflichteten mindestens 2x monatlich zu reinigen.

Teil III - Winterdienst

§ 8 Übertragung des Winterdienstes

- 1) Der Winterdienst der in der Baulast der Stadt befindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen (gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, werden auf die Verpflichteten nach § 51 Abs. 5 SächsStrG übertragen.
- 2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zum Winterdienst an den öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Verpflichteten übertragen worden ist. Im Übrigen erfolgt der Winterdienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (vgl. § 51 Abs. 4 SächsStrG und § 2 Abs. 1 SächsGemO).

§ 9 Umfang der Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Die öffentlichen Verkehrsanlagen (gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4) sind grundsätzlich in einer Breite von 1,5 m, in der Regel beginnend an der Grundstücksgrenze, von Schnee zu räumen. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmäler, gilt die Räumspflicht für ihre gesamte Breite. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- 2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- 3) Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Gehwegflächen vor den Grundstücken müssen durchgehend benutzbar sein.
- 4) Vor jedem Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,25m zu gewährleisten.
- 5) An Kreuzungen bzw. Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Schneehöhe 50cm nicht übersteigt, um eine angemessene Straßeneinsicht zu gewährleisten.
- 6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentlichen Verkehrsanlagen (gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4) in der in Abs. 1 bestimmten Breite von den Verpflichteten rechtzeitig so zu streuen, dass sie vom Fußgänger unter Beachtung der nach den witterungsbedingten Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden können.
- 7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Bushaltestellen sollen je nach Örtlichkeit, mindestens jedoch in einem Bereich von 15,00m x 1,50m freigehalten bzw. bei Glätte bestreut werden. Der Bereich beginnt ab Fahrbahnrand. Der freie und sichere Zugang zu einem vorhandenen Wartehäuschen muss gewährleistet sein.
- 8) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie z. Bsp. Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist zu vermeiden oder nur in geringen Mengen zu verwenden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem Verpflichteten zu beseitigen. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 10 Reinigungszeiten der Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Die öffentlichen Verkehrsanlagen müssen werktags (Mo. - Sa.) bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Teil IV – Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig, ...
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2, i.V.m. § 7 die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen nicht oder nicht regelmäßig durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 die öffentlichen Verkehrsanlagen durch ungeeignete Geräte während der Reinigung oder des Winterdienstes beschädigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Schnee und Eis von dessen Grundstück auf öffentliche Verkehrsanlagen verbringt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 bei der Schneeberäumung keine durchgängige Benutzbarkeit des Gehweges herstellt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 vor seinem Grundstück keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn räumt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall oder bei Eisglätte die öffentlichen Verkehrsanlagen (gemäß § 2 Abs. und Abs. 4) innerhalb der genannten Zeiten gemäß § 10 Abs. 1 nicht unverzüglich vom Schnee beräumt bzw. entgegen § 9 Abs. 6 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - i) entgegen § 9 Abs. 8 kein abstumpfendes Material verwendet und salzhaltige Rückstände nicht beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Reichenbach vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2001 und die Straßenreinigungssatzung der Stadt Mylau vom 02.12.2011 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 18.12.2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.